

**Verordnung über das
Beschaffungswesen der
Einwohnergemeinde
Lengnau BE**



1. Allgemeines	3
Zweck	3
Rechtliche Grundlagen	3
Hilfsmittel	3
Geltungsbereich	3
Freier Zugang zum Markt	3
2. Verfahren	3
Verfahrensarten	3
Schwellenwerte	3
Offerteinreichung	3
Ausschlussgründe	3
Freihändiges Verfahren	3
Einladungsverfahren	4
Offenes/selektives Verfahren	4
Wirtschaftlichkeit/ Stärkung Wettbewerb	4
Öffnung der Angebote	4
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Hängige Verfahren	5
Aufhebung bisherigen Rechts	5
Inkrafttreten	5
Anhang 1	6
Anhang 2	7
Anhang 3	8
Anhang 4	10

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Mit dieser Verordnung soll der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert und eine einheitliche Vergabepaxis in der Gemeinde Lengnau sichergestellt werden.
Rechtliche Grundlagen	Art. 2 ¹ Bei Anschaffungen und Arbeitsvergaben gelten die Bestimmungen gemäss Eidgenössischem Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 172.056.4), dem Kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG; BSG 731.2) und der Kantonalen Beschaffungsverordnung vom 16.10.2002 (ÖBV; BSG 731.21) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994/15.03.2001 (IVöB; SR 172.056.5).
Hilfsmittel	² Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern.
Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Diese Weisungen gelten für alle Departemente und Organe der Einwohnergemeinde Lengnau, die Aufträge vergeben und Ausgaben tätigen.
Freier Zugang zum Markt	² Bei sämtlichen Vergabeverfahren ist der freie Zugang zum Markt für alle Anbieter in gleichen Mass zu gewährleisten (Art. 7 ÖBG).

2. Verfahren

Verfahrensarten	Art. 4 ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau unterscheidet nachfolgenden Verfahrensarten <ul style="list-style-type: none">• Freihändiges Verfahren• Einladungsverfahren• Offenes/selektives Verfahren ² Beim freihändigen Verfahren und beim Einladungsverfahren sollen vorwiegend lokale und bei Bedarf regionale Anbietende (soweit mehrere Offerten notwendig sind) zur Offerteingabe eingeladen werden.
Schwellenwerte	³ Für die Bestimmung der Verfahrensart sind die Schwellenwerte gemäss Anhang 1 dieser Verordnung massgebend.
Offerteinreichung	Art. 5 ¹ Bei Offerteingaben oder bei Bestellungen sind Nettoofferten einzureichen resp. Nettopreise zu vereinbaren. Skonti, Rabatte und allfällige Abzüge sowie die Mehrwertsteuer, sind in den Angeboten aufzuführen.
Ausschlussgründe	² Diejenigen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, werden vom Verfahren ausgeschlossen.
Freihändiges Verfahren	Art. 6 ¹ Das zuständige, resp. beauftragte Organ der Einwohnergemeinde bestimmt, welche Anbietende zur Angebotseinreichung eingeladen werden. ² im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes zulässig. ³ Die Auftragsvergabe erfolgt direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

- Einladungsverfahren **Art. 7** ¹ Das zuständige, resp. beauftragte Organ der Einwohnergemeinde bestimmt, welche Anbietende zur Angebotseinreichung eingeladen werden.
- ² Die Eignungs- und Zuschlagskriterien richten sich nach Art. 16 und 30 ÖBV. Die Kriterien und deren Gewichtung sind den Anbietenden zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen zuzustellen.
- ³ Im Einladungsverfahren sind Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes verboten.
- ⁴ Die Auftragsvergabe erfolgt mit einer anfechtbaren Zuschlagsverfügung.
- Offenes/selektives Verfahren **Art. 8** Für die Durchführung eines offenen oder selektiven Verfahrens ist die zuständige Verwaltungsabteilung oder eine von ihr beauftragte Stelle zuständig.
- Wirtschaftlichkeit/
Stärkung Wettbewerb **Art. 9** ¹ Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind für Anschaffungen (Konsumausgaben) und Arbeitsvergaben mindestens folgende Anzahl gültige Offerten pro Auftrag/Vergabe einzuholen (geschätzter Wert ohne MwSt.):
- | | | | |
|------|-----|-----------|--------------------------------------------------|
| bis | Fr. | 10'000.00 | Direktauftrag / Konkurrenzofferte nicht zwingend |
| über | Fr. | 10'000.00 | 2 Offerten |
| über | Fr. | 30'000.00 | 3 Offerten |
- ² Aus wichtigen Gründen kann auf die Einholung von Konkurrenzofferten verzichtet werden.
- ³ Als wichtige Gründe gelten:
- Spezialanfertigungen
 - Nachlieferungen und Nachrüstungen von bereits erbrachten Leistungen (Folgeauftrag)
 - Bei Gefahr in Verzug (Notmassnahmen)
- ⁴ Um die Gefahr von Preisabsprachen bei bestimmten Produkten zu verringern, ist es möglich, situativ zusätzliche Offerten von überregionalen Anbietern einzuholen.
- Öffnung der Angebote **Art. 10** ¹ Die Öffnung der Angebote im offenen und selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren richtet sich nach Art. 23 ÖBV.
- ² Die Angebote müssen im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren bis zu dem für die Öffnung vorgesehenen Datum (Einreichungsfrist der Angebote) verschlossen bleiben.
- ³ Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch 2 Mitarbeitende (davon 1 Kadermitglied) der Einwohnergemeinde Lengnau geöffnet.
- ⁴ im freihändigen Verfahren können die Angebote bei Erhalt geöffnet werden. Es ist sicherzustellen, dass die anderen Anbieter keine Kenntnis vom Inhalt der Konkurrenzangebote erhalten.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Verfahren	Art. 11 Vergabeverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 12 Die Submissionsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau vom 13.05.2003 ist aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 13 Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 04.07.2017 genehmigt und tritt auf den 01.06.2017 resp. nach Ablauf der Auflagefrist in Kraft.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.
Max Wolf

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende Verordnung über das Beschaffungswesen der Einwohnergemeinde Lengnau BE ist 30 Tage bei der Präsidentschaft der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Amt Büren und Umgebung vom 27.07.2017 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 14.11.2017

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Anhang 1

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

gemäss Anhang 2 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25.11.1995/15.03.2001

Verfahrensarten	Lieferungen* (Auftrag ohne MwSt.)	Dienstleistungen** (Auftrag ohne MwSt.)	Bauarbeiten*** (Auftrag ohne MwSt.)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter Fr. 100'000.00	unter Fr. 150'000.00	unter Fr. 150'000.00	unter Fr. 300'000.00
Einladungsverfahren	unter Fr. 250'000.00	unter Fr. 250'000.00	unter Fr. 250'000.00	unter Fr. 500'000.00
Offenes/selektives Verfahren	ab Fr. 250'000.00	ab Fr. 250'000.00	ab Fr. 250'000.00	ab Fr. 500'000.00

Auftragswert Der Auftragswert ist grundsätzlich zu schätzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass irgendein Wert angenommen werden darf. Vielmehr ist der Auftragswert aufgrund einer genügend sicheren Kalkulation zu bestimmen.

* Lieferaufträge Verträge über die Beschaffung beweglicher Güter insbesondere durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

** Verträge über eine Dienstleistung.

*** Dienstleistungsaufträge Besteht eine Beschaffung aus einer Lieferung verbunden mit einer Dienstleistung (wie Kauf und Installation von Computerhardware), gilt die Leistung als Lieferung, wenn der Wert der Güter höher ist als der Wert der Dienstleistung und umgekehrt.

Verträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten. Zu den Aufträgen des Bauhauptgewerbes zählen die Arbeiten für die tragende Struktur des Bauwerks. (Definition gemäss Art. 2 Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe abgeschlossen am 13. Februar 1998.

Zu den Aufträgen des Baunebengewerbes zählen die Arbeiten für die mit dem Bauwerk fest verbundene Ausstattung und Ausrüstung des Bauwerks sowie die technischen Installationen (Ausbau).

Anhang 2

Auszug Art. 2 Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe abgeschlossen am 13.02.1998.

Art. 2 Betrieblich

¹ Der LMV gilt für alle inländischen und ausländischen in der Schweiz tätigen Betriebe bzw. Betriebsteile (inkl. Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen, wie Schaler, Eisenleger, Maurer usw., welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden hauptsächlichen Bereichen:

- a) des Hoch-, Tief-, Untertag- und Strassenbaus, des Aushubs, des Abbruches, der Deponien usw., des Zimmer-, Steinbruch- sowie Pflästerergewerbes,
- b) unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels:
 1. der Fassadenarbeiten, wie Gerüstbau, Fassadenbau usw.,
 2. des Steinhauergewerbes, Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe. BRB
 3. von Betonarbeiten, wie Betoninjektions- und Betonbohrarbeiten usw.,
 4. von Unterlagsböden, Abdichtungen und Isolationen usw.,
 5. von lagerfähigen Baustoffen, der Sand- und Kiesgewinnung oder Handel mit denselben, eingeschlossen Transporte von und zu Baustellen,
- c) der Vermittlung und des Ausleihens von Personal auf Baustellen gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz.

Im Weiteren gilt die detaillierte Liste der Tätigkeiten in Anhang 7.

² Zum betrieblichen Geltungsbereich gehören, soweit sie nicht bereits einem anderen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt sind:

- a) das Marmor- und Granitgewerbe sowie das Steinhauergewerbe;
- b) die Gärtnereien bzw. Abteilungen in Gärtnereien sowie die Gartenbaufirmen, soweit mehrheitlich Bauarbeiten, Planierungen, Maurerarbeiten usw. ausgeführt werden;
- c) Betriebe, welche Steinhauerarbeiten, Asphaltierungen und Abdichtungsarbeiten und Isolationen ausführen oder Unterlagsböden erstellen;
- d) die Betriebe bzw. Betriebsteile der Sand- und Kiesgewinnung;
- e) Gerüst- und Fassadenbau;
- f) Transport von und zu Baustellen sowie Herstellung und Transport von lagerfähigen Baustoffen.

³ Ist die Unterstellung unter den LMV unklar, gelten folgende Regeln:

- a) soweit der LMV mit einem anderen, nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag in Konkurrenz steht (ausser Abs. 2 dieses Artikels), ist der LMV anzuwenden;
- b) soweit der LMV mit einem anderen, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag in Konkurrenz steht, suchen die LMV-Vertragsparteien, mit den Vertragsparteien des anderen Gesamtarbeitsvertrages eine Regelung in Form einer Abgrenzungsvereinbarung abzuschliessen;
- c) soweit für Betriebe nach Art. 2 Abs. 2 LMV eigene Gesamtarbeitsverträge bestehen, können die Vertragsparteien des LMV mit den entsprechenden Vertragsparteien der anderen Gesamtarbeitsverträge Abgrenzungsvereinbarungen abschliessen.

⁴ Soweit eine dem LMV unterstellte Firma dem LMV unterstelltes Personal einer Drittfirma (Verleihfirma) beschäftigt, hat ihr die Verleihfirma zu bestätigen, dass sie die arbeitsvertraglichen Bedingungen gemäss LMV vollumfänglich einhält.

Anhang 3

Protokollvereinbarung zum betrieblichen Geltungsbereich gemäss Art. 2 LMV 2006 vom 26.05.2005

In Ergänzung von Art. 2 LMV 2006 legen die LMV-Vertragsparteien den betrieblichen Geltungsbereich wie folgt fest:

Art. 1 Betrieblicher Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 1 LMV 2006)

Zum betrieblichen Geltungsbereich gehören insbesondere:

- a) Betriebe, deren Zweck die gewerbsmässige Erstellung von Bauten aller Art ist;
- b) Betriebe, welche gewerbsmässig bauliche Leistungen erbringen, die mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen.

Art. 2 Betriebliche Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 1 LMV 2006)

Betriebe, welche insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen,
2. Bauten- und Metallschutzarbeiten,
3. Abdichtungsarbeiten jeglicher Art,
4. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen inkl. Grabräumungsarbeiten und Faschinierungsarbeiten und Brunnenbauarbeiten sowie chemische Bodenverfestigungen,
5. Sanierungsarbeiten jeglicher Art von Bauwerken und Bauwerksteilen,
6. Bauaustrocknungsarbeiten,
7. Beton- und Stahlbetonarbeiten inkl. die entsprechenden Betonschutzarbeiten und Betonsanierungsarbeiten, unabhängig den verwendeten Mitteln und Materialien, wie Kunststoffe oder chemischen Mitteln,
8. Bohrarbeiten,
9. Dämm-(Isolier-)Arbeiten, wie Wärme-, Kälte-, Schallschutzarbeiten, Errichtung von Schallschutzwänden,
10. Erdbewegungsarbeiten, wie Wegbau, Meliorationsbau, Wildbach- und Lawinerverbau, Sportanlagenbau,
11. Fassadenbauarbeiten,
12. Fertigbauarbeiten, wie Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken,
13. Fugarbeiten an Bauwerken, wie Verfugungen von Verblendmauerwerk usw.,
14. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen,
15. Herstellung und Transport von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden bzw. transportierenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmers oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen versorgt werden,
16. Hochbauarbeiten jeglicher Art,
17. Holzschutzarbeiten an Bauteilen,
18. Kanalbauarbeiten,
19. Maurerarbeiten jeglicher Art,
20. Naturstein- und Naturwerk(bau)arbeiten,
21. Rammarbeiten,
22. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen,
23. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten,
24. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten,

25. Stahlbiegearbeiten und Stahlflechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden, 26. Strassenbauarbeiten jeglicher Art (Asphalt-, Betonbauarbeiten, Steinarbeiten, Herstellen und Aufbereiten von Mischgut; Pflästererarbeiten aller Art),
27. Strassenwalzarbeiten,
28. Tiefbauarbeiten aller Art,
29. Trocken- und Montagebauarbeiten, wie Wand- und Deckeneinbau bzw. Verkleidungen inkl. Anbringen von Unterkonstruktionen und Putzträgern,
30. Verlegung von Bodenbelägen in Verbindungen mit anderen baulichen Leistungen sowie Einbringen von Unterlagsböden,
31. Vermietung von Baumaschinen jeglicher Art mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden,
32. Wärmedämm-Verbundsystem-Arbeiten,
33. Wasserwerkbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten,
34. Zimmereiarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden, inkl. Parkettlegearbeiten.

Art.3 Auslegung

Über die Auslegung des betrieblichen Geltungsbereiches entscheidet die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission.

Anhang 4

Selbstdeklarationsformular / Bestätigungen der Anbietenden

Bietergemeinschaften haben bei der Abgabe der Offerte auf einem Beiblatt folgende verbindliche Angaben zu machen: Beteiligte Unternehmen / federführendes Unternehmen / Zahlungsadresse / prozentuale Aufteilung des Auftrages auf die Parteien. Alle Beteiligten haben eine Selbstdeklaration auszufüllen und zu unterzeichnen und mit den Nachweisen nach Art. 20 ÖBV einzureichen. **Unterakkordanten** sind mit der Offerteingabe anzugeben und die Nachweise nach Art. 20 ÖBV bei der Einwohnergemeinde Lengnau einzureichen. Werden Unterakkordanten nachträglich beigezogen, so ist eine Bewilligung der Auftraggeberin einzuholen.

Selbstdeklaration zur Unternehmung

1. Angaben zum Unternehmen

Name der Firma

Rechtsform und Gründungsjahr

Adresse Hauptsitz

E-Mail-Adresse

Website

InhaberIn: Name, Vorname, Wohnort (bei Einzelfirmen oder einfachen Gesellschaften)

Anzahl festangestellte Mitarbeitende

Frauen (ohne Lernende)

Männer (ohne Lernende)

Lernende

2. Angaben zur (allfälligen) Muttergesellschaft / Holding

Name und Rechtsform

Adresse Hauptsitz

Falls eine Muttergesellschaft / Holding vorhanden ist: Wo wird die Lohnpolitik gemacht?

In der Muttergesellschaft / Holding

In der offerierenden Firma

3. Verpflichtungen / Bestätigungen

- a. Untersteht Ihre Branche einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV)?
Wenn ja, um welchen GAV handelt es sich? Ja Nein
- b. Halten Sie die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge (inkl. allenfalls FAR), der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen (inkl. Teuerungsausgleich) ein? Ja Nein
- c. Zahlen Sie für gleichwertige Arbeit gleiche Löhne für Mann und Frau? Ja Nein
- d. Haben Sie die MWSt., die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern bis zum letzten Fälligkeitstermin bezahlt? Ja Nein
- e. Haben Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht abgerechnet und bezahlt (AHV/IV/EO/ALV/FAK Beiträge, BVG, UVG, KTV)? Ja Nein
- f. Halten Sie im Rahmen der Produktion die schweizerische und bernische Umweltgesetzgebung ein? Ja Nein
- e. Befinden Sie sich in einem Konkursverfahren bzw. ist bei Ihnen in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden? Ja Nein

4. Bestätigungen und Ermächtigungen

• **Nach Art. 20 ÖBV sind folgende Nachweise der Selbstdeklaration beizulegen:**

- Detaillierter Betriebsregisterauszug,
- Bestätigung der Steuerbehörden bezüglich Bezahlung der Mehrwertsteuer
- Bestätigung der Steuerbehörden bezüglich Bezahlung der Gemeindesteuer
- Bestätigung der Steuerbehörden bezüglich Bezahlung der Staatssteuer
- Bestätigung der Steuerbehörden bezüglich Bezahlung der Bundessteuer
- Bestätigung der Ausgleichskassen (AHV, IV, EO, ALV, FAK),
- Bestätigung der Pensionskasse (BV-Beiträge),
- Bestätigung der SUVA resp. BU/NBU,
- Bestätigung Krankentaggeldversicherung (KTV) sofern in GAV vorgeschrieben,
- Bestätigung der paritätischen Berufskommission bezüglich Einhaltung des GAV,
- bei Branchen ohne GAV: Bestätigung der Revisionsstelle (oder der externen Treuhandstelle / Buchhaltung) bezüglich Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie bezüglich Einhaltung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau,
- für Firmen im Bauhauptgewerbe und Gerüstbau: Bestätigung FAR

Die Belege müssen von den Auskunftsstellen (Gemeinden, Kanton, Verbände, Kassen usw.) unterzeichnet sein, dürfen nicht älter als ein Jahr sein und haben auszuweisen, dass alle fälligen Prämien bezahlt sind.

Falls eine Firma keine Angestellten beschäftigt, erübrigen sich folgende Nachweise: Bestätigung Pensionskasse, BU/NBU, KTV und GAV bzw. Bestätigung bez. Orts- und Branchenüblichkeit und Lohnleichheit zwischen Mann und Frau, Bestätigung FAR.

Anbietende mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz legen analoge Bestätigungen aus ihrem Land bei.

- Das Unternehmen ermächtigt die Steuerorgane, die Einrichtungen der Sozialversicherungen, die Umweltfachstellen, die paritätischen Berufskommissionen und andere öffentliche Organe ausdrücklich, der Beschaffungsstelle - auch entgegen allfällig anderslautenden Gesetzesbestimmungen - Auskünfte im Zusammenhang mit obigen Fragen zu erteilen.

Mit der Unterschrift bestätigt das Unternehmen die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Unwahre oder nicht gemachte Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren (Art. 24 ÖBV) resp. zum Auftragsentzug nach Art. 8 ÖBG.

Ort und Datum: Firma / Bietergemeinschaft* (Stempel und Unterschrift)

.....
* Bei Bietergemeinschaft haben alle Beteiligten diese Erklärung zu unterschreiben